

Beitrittsantrag



Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Heidelberg

Hiermit beantrage/n ich/wir meinen/unseren Beitritt zum

Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Heidelberg und Umgebung e. V.

zu den Bedingungen der Satzung des Vereins.

Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Eheleute
		<input type="checkbox"/> Eigentümergemeinschaft

Name	Vorname
------	---------

Geburtsdatum	(Diese Angabe ist zur Feststellung der Geschäftsfähigkeit (Volljährigkeit) sowie zur Unterscheidbarkeit namensgleicher Mitglieder erforderlich und wird nur zu diesen beiden Zwecken verarbeitet.)
--------------	--

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon (tagsüber)	Mobil	Fax
--------------------	-------	-----

Der Bezug des Newsletters wird gewünscht

Email

Ich wünsche den Bezug des Haus & Grund-Magazins als e-Paper **oder** in Papierform **oder**
 kein Magazin

Angaben zum Immobilieneigentum:

Eigentumswohnung (ETW), Einfamilienhaus (EFH), Zweifamilienhaus (ZFH), Mehrfamilienhaus (MFH)

Objektanschrift	Objekt-Art (siehe oben)	Anzahl selbstgenutzte Einheiten	Anzahl vermietete Einheiten

Ich wurde hiermit darauf hingewiesen, dass Vereinsleistungen nur für die angegebenen Immobilien gewährt werden können.

Durch Ihre Unterschrift geht die rückseitig dargestellte datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung für meine/unsere Mitgliedschaft als Bestandteil in den Antrag über.

Datum

Unterschrift

Datenschutz

Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz

Die im Beitrittsantrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung der entstehenden Vereinsmitgliedschaft bei Haus & Grund Heidelberg notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß § 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber Haus & Grund Heidelberg um **Auskunftserteilung** zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß § 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber Haus & Grund Heidelberg die **Berichtigung, Löschung und Sperrung** einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an Haus & Grund Heidelberg übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.



SEPA Lastschriftmandat **Einzugsermächtigung**

für den

Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer
Heidelberg und Umgebung e. V. (Haus & Grund Heidelberg)
Rohrbacher Straße 43
69115 Heidelberg
Deutschland

Gläubiger ID: DE97ZZZ00000114526

Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer):.....(wird von Haus & Grund Heidelberg ausgefüllt)

Ich/wir ermächtige/n Haus & Grund Heidelberg, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von Haus & Grund Heidelberg auf mein/unser Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Haus & Grund wird den vereinbarten Mitgliedsbeitrag immer zum 10. Januar eines Kalenderjahres einziehen. Ist dieser Tag an einem Wochenende / Feiertag, wird das unten angegebene Konto am nächst möglichen Geschäftstag belastet.

Der erste Mitgliedsbeitrag bei Beitritt sowie die Gebühren für sonstige Leistungen werden nach Anfall, üblicherweise zum Monatsende, eingezogen.

Angaben des Zahlungspflichtigen:

Name:

Straße / Hausnummer:

PLZ / Ort:

IBAN:..... BIC:

(Angaben zu IBAN und BIC finden Sie auf der Rückseite Ihrer EC-Karte oder auf den Kontoauszügen. Wenn nicht erfragen Sie diese bei Ihrer Hausbank.)

Name der Bank:.....

Datum / Ort..... Unterschrift.....

Wir bitten Sie, uns Änderungen Ihrer Bankverbindung umgehend mitzuteilen, damit Rückbelastungskosten vermieden werden.



Satzung

Name, Sitz und Aufgabe des Vereins

§ 1

- Der Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Heidelberg und Umgebung e. V., im folgenden „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Heidelberg. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- Der Verein hat die Aufgabe:
 - das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum auf jede geeignete Art zu fördern,
 - die Belange und Rechte seiner Mitglieder durch Rat und Tat zu wahren und
 - seine Mitglieder in allen das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffende Fragen zu beraten und zu unterstützen.

Mitgliedschaft

§ 2

- Mitglied kann jeder Haus- und Grundeigentümer oder Grundstücksverwalter in Heidelberg und Umgebung werden. Das neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte.
- Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist. Der Austritt kann erstmals erfolgen zum Ende des Kalenderjahres, welches dem Jahr des Eintritts folgt. Er ist dem Verein spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen,
 - durch den Tod (unter Berücksichtigung des § 4)
 - durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch den Verwaltungsrat, wenn ein Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt, die ihm nach dieser Satzung obliegen. Auch sonst wichtige Gründe können für den Ausschluss maßgebend sein. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen Beschwerde beim zuständigen Landesverband einlegen, der endgültig entscheidet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Versammlungen, Kundgebungen und Abstimmungen teilzunehmen. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die gemeinschaftlichen Belange des deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen, zu fördern und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

Beiträge

§ 4

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe sich nach Umfang und Wert des Grundeigentums richtet. Die Beiträge werden jährlich erhoben und sind jeweils am 1. Januar fällig.

Verwaltungsrat

§ 5

Die Leitung des Vereins untersteht einem Verwaltungsrat.

§ 6

Der Verwaltungsrat besteht aus dem engeren Vorstand und mindestens zwölf, jedoch höchstens 18 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates

werden in der Mitgliederversammlung gewählt, die des engeren Vorstandes in besonderem Wahlgang. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung / Vergütung für den engeren Vorstand ist zulässig, hierüber entscheidet der Verwaltungsrat. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende können durch den Verwaltungsrat als hauptamtlich tätiges, besoldetes Vorstandsmitglied bestellt werden.

Die Wahl des engeren Vorstandes und der weiteren Verwaltungsräte erfolgt jeweils auf vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt eines Mitgliedes des engeren Vorstandes endet mit der Vollendung des 67. Lebensjahres. Diese Regelung findet erstmalig Anwendung auf Amtsinhaber, welche nach Wirksamwerden dieser Regelung in das Amt des engeren Vorstandes (wieder-)berufen werden.

Das Amt eines Mitgliedes des weiteren Verwaltungsrates endet spätestens mit der Mitgliederversammlung, die auf die Vollendung des 70. Lebensjahres des Mitgliedes folgt.

§ 7

Der engere Vorstand führt die Aufsicht über die Vermögensverwaltung nach Maßgabe des von ihm aufzustellenden Voranschlags. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen und eine Vermögensübersicht aufzustellen. Ebenso führt der Vorstand die Aufsicht über die Geschäftsstelle.

§ 8

Der Verwaltungsrat kann sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl aus der Zahl der Mitglieder ergänzen, wenn ein Verwaltungsratsmitglied vorzeitig ausscheiden sollte. Für den 1. Vorsitzenden tritt beim vorzeitigen Ausscheiden oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein.

Bis zur Neuwahl eines ausscheidenden Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung eines der Vorsitzenden kann der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder vorübergehend mit der Wahrnehmung der betreffenden Geschäfte betrauen.

§ 9

Sollten beide Vorsitzende verhindert sein, so kann der Verwaltungsrat ein anderes seiner Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zur Stellvertretung bestellen.

Die Berufung des Verwaltungsrates und die Leitung der Wahl erfolgt in diesem Falle durch das dienstälteste Mitglied des Verwaltungsrates.

§ 10

Die Sitzungen des Vorstandes und des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 10 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Die Beschlussfähigkeit erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Im Falle der Verhinderung eines der beiden genügt die Unterschrift des einen. Der Verwaltungsrat gibt sich und dem engeren Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 11

Abgesehen von den ihm durch besondere Bestimmungen dieser Satzung zugewiesenen Befugnisse steht dem Verwaltungsrat die Aufsicht über die Geschäftsführung des engeren Vorstandes und die Entscheidung von Beschwerden gegen die Geschäftsführung zu.

Der Verwaltungsrat genehmigt die Gebühren für besondere Leistungen.

§ 12

Gegen die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde muss von mindestens 50 Mitgliedern erhoben werden.

Vorstand

§ 13

Der engere Vorstand besteht aus drei Personen: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Rechner, der zugleich Schriftführer ist. Der Verein wird vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

§ 14

Dem Verein gegenüber ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 15

Dem Rechner obliegt, nach Vorbereitung durch die Vereinsbuchhaltung, die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben, die er in der Jahresrechnung dem Vorstand vorlegt. Nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer ist der Jahresabschluss, sowie ein Voranschlag für das neue Rechnungsjahr, dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Rechenschaftsbericht und die Hauptrechnung sind mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung im Geschäftslokal während der Geschäftsstunden zur Einsicht aufzulegen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliederversammlung**§ 16**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die ordentliche Hauptversammlung findet möglichst bald nach Prüfung der Hauptrechnung statt; sie muss aber spätestens in den ersten sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Ermessen des Verwaltungsrates einberufen. Auch muss auf Verlangen von mindestens 50 Mitgliedern auf Grund eines von ihnen unterzeichneten Gesuchs, das Zweck und Gründe enthalten muss, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlungen sind im Vereinsorgan oder in einer Tageszeitung möglichst acht Tage vor dem angesagten Termin unter Veröffentlichung der Tagesordnung anzukündigen. Über Gegenstände, die nicht mindestens vier Tage vor der angesetzten Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingereicht sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden.

§ 17

Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Wahlen des engeren Vorstandes erfolgen durch Abgabe verdeckter Stimmzettel, wenn dies durch mindestens 5 anwesende Mitglieder verlangt wird. Änderungen der Satzung erfordern Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und $\frac{3}{4}$ dieser Mitglieder dafür stimmen. In einer zweiten Versammlung, die ausdrücklich zu dem gleichen Zweck satzungsgemäß einberufen ist, kann ohne Beschränkung auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschlossen werden. In dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist gleichzeitig Verfügung über etwa vorhandenes Vereinsvermögen zu treffen.

§ 18

Zum Geschäftsbereich der ordentlichen Hauptversammlung gehören:

1. Entgegennahme des Berichtes über die Tätigkeit des Geschäftsführers sowie des vorgelegten Rechenschaftsberichtes und der Hauptrechnung.
2. Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung der Hauptrechnung seitens der Rechnungsprüfer.
3. Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes und des Rechners.
4. Festsetzung des Voranschlags über die Einnahmen und Ausgaben.
5. a) Wahl der Vorsitzenden und des Verwaltungsrates,
b) der Rechnungsprüfung (2 Mitglieder).
6. Beschlussfassung über An- und Verkauf von Liegenschaften zu Vereinszwecken.
7. Beschlussfassung über etwaige Anleihen und deren Tilgung.
8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins.
9. Beschlussfassung über auf der Tagesordnung stehende Anträge des Verwaltungsrates und der Mitglieder.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll aufgenommen, das vom Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19

Die Leitung der Mitgliederversammlung steht dem 1. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, in dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden zu. Sollten beide Vorsitzende verhindert sein, so findet § 9 Anwendung.

Dem Vorstand steht das Recht zu, für einzelne Zweige der Vereinstätigkeit besondere Abteilungen zu bilden und hierzu Verwaltungsratsmitglieder und andere Mitglieder beizuziehen. Der Verwaltungsrat bestimmt nach Anhören der Mitgliederversammlung das zuständige Vereinsorgan. Es sollte möglichst das Verbandsorgan sein.

§ 21

Der Vorstand kann für die Arbeit der Geschäftsstelle einen oder mehrere geeignete Geschäftsführer anstellen. Die Geschäftsführer dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein. Über die Bedingungen der Anstellung und Entlassung, Stellung einer Sicherheit sowie über den Geschäftskreis und die Vergütung hat der Vorstand einen durch den Verwaltungsrat zu genehmigenden Vertrag abzuschließen. Das Amt des Schrift- und Geschäftsführers kann auch in einer Person vereinigt werden. In diesem Falle darf auch der Schriftführer nicht dem Verwaltungsrat angehören.

§ 22

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Heidelberg, Mai 2012

Der Vorstand